

Schätzungsantrag an das Ortsgericht Darmstadt-Innenstadt

Name..... Vorname.....

Adresse..... Telefon.....

Ich beantrage hiermit die Schätzung des Hauses / Grundstücks / der ETW (Wohnung)

Lage (Straße, Hausnummer).....

Verzeichnet im (WE-Grundbuch) Grundbuch von Darmstadt

Bezirk..... Band..... Blatt..... Flur..... Flurstück.....

Eigentümer: Name Vorname..... Adresse/Tel. Nr.

Folgende Unterlagen sind für eine Schätzung durch das Ortsgericht erforderlich:

1. Unbeglaubigter Grundbuch-Auszug
2. Berechnung der Wohn-bzw. Nutz-Fläche

Darmstadt, den

Unterschrift.....

Zurück an das Ortsgericht Darmstadt, per email: ogermichtm@darmstadt.de

Rückfragen: hdy 01704118135 oder 06151-133330

Es gilt folgende Einschränkung der Verwertbarkeit von Schätzungen der Ortsgerichte:

Schätzungsurkunden, die zum Nachweis des „niedrigeren gemeinen Werts“ nach § 198 Bewertungsgesetz (BewG) durch Ortsgerichte erstellt werden, werden von den Finanzbehörden nicht anerkannt. Der „niedrigere gemeine Wert“ entsteht, wenn der Wertansatz des unbebauten Grundstücks unterhalb des amtlichen Bodenrichtwertes liegt (§ 179 BewG) bzw. der Wert des bebauten Grundstücks unterhalb einer Bewertung nach den in § 182 BewG festgesetzten, fachlich korrekten Ermittlungsverfahren liegt.